OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050331/2/KH

Datum:
Linz, 3. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, diese vertreten durch Geschäftsführer C__, gegen den Bescheid Magistrats der Stadt Linz vom 4. Oktober 2024, GZ: 0056196/2024, betreffend einen Antrag vom 24. September 2024 auf Beisetzung einer Urne außerhalb eines Friedhofes, Urnenhaines oder einer Urnenhalle

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 4. Oktober 2024, GZ: 0056196/2024, wies die belangte Behörde den Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofs in der Donau, „Strom km ca. 2132,0“ ab.

2. Dagegen brachte der Bf, vertreten durch die B__, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer C__, ein mit 4. Oktober 2024 datiertes Anbringen ein:

„[…] Beschwerde: 0056196/2024 vom 04.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
Fristgerecht, im Namen des Sohnes der verblichenen Frau […] A__ mit Vollmacht, im Anhang, wird gegen den Bescheid vom 04-10-2024 Beschwerde eingebracht.

Im Anhang finden Sie die Zahlungsbestätigung von 30 € die an das Finanzamt mit heutigen Tag überwiesen wurden.

Mit der Novellierung des § 21 Abs. 2 Leichenbestattungsgesetz 1985 wurde die Urnenbeisetzung in schiffbaren Gewässern wieder rechtlich untersagt.
Wie das Gericht bereits im Jahr 2023 erkannt hat, sind Bestattungen in schiffbaren Gewässern möglich. Dennoch hat die Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Innung Bestatter WKO Oberösterreich ein Material erlassen, das dem Landtag ohne Einspruchsrecht zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Diese Novellierung wurde bei der ersten Landtagssitzung von der Landesregierung zurückgezogen, da mir versprochen wurde, die Regelung bezüglich Wasserbestattung anzupassen.

Ohne Änderung und unter Geheimhaltung wurde die Novellierung der nächsten Landtagsitzung zur Entscheidung vorgelegt.
Die WKO Oberösterreich beschuldigt den Landeshauptmann, dies so angeordnet zu haben.
Im Gesetzesmaterial können Sie ersehen, dass diese rein auf Lobbybismus ausgelegte Formulierung der Novellierung von der WKO Bestatterinnung stammt, die extra gegründet wurde, um Wasserbestattungen zu verhindern.

Wie bekannt ist, kritisiert die europäische Gemeinschaft bereits die Judikatur in Österreich.

Das Begehren ist, dass das Gesetz wieder so geändert wird, dass eine Urnenversenkung in schiffbaren Gewässern wieder erlaubt wird.“

3. Die belangte Behörde legte das Anbringen mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht aus Sicht des Verwaltungsgerichts fest:

1. Der Bf stellte beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz einen Antrag auf Bewilligung der Beisetzung der „ungebrannten Tonerde Urne“ mit den feuerbestatteten Überresten seiner Mutter in der Donau bei Stromkilometer 2132,0. [Antrag vom 24. September 2024]

In einer im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens eingebrachten Eingabe vom 27. September 2024 ersucht die B__ als Vertreterin des Bf um Richtigstellung des Beisetzungsortes dahingehend, dass die Beisetzung der verfahrensgegenständliche Urne „neben dem Stadtfriedhof Urfahr nahe dem rechten Donauufer“ stattfinden solle und dass sich bei dem dafür verwendeten Schiff um ein Verabschiedungs-Beisetzungs-Schiff handle. [Eingabe vom 27. September 2024]

Auf Nachfrage der belangten Behörde, in welchem Gewässer bzw. im Fall der Donau unter genauer Stromkilometerangabe die Urne beigesetzt werden solle, führt die Vertreterin des Bf in ihrer Eingabe vom 30. September 2024 Nachstehendes aus:
„*Wie schon erwähnt soll der Beisetzungs-Ort der Urne mit den sterblichen Überresten der Feuerbestatten […] sich parallel am rechten Ufer der Donau des Stadt Friedhof Urfahr befinden. Der Stadt Friedhof Urfahr befindet sich circa auf einer Höhe der Donau, Strom Kilometer 2134,7 plus- minus circa 100 m, da in der Schifffahrt die Sicherheit höchste Priorität hat (Kapitaen Entscheidung, bezüglich.: Wind, Fließgeschwindigkeit des Flusses, Wasserstand der Donau, Verkehr..-usw) können wir Ihre Anfrage nicht auf den Meter, sondern nur so beantworten wie schon im Parteien Gehör übermittelt wurde*.“ [Eingabe vom 30. September 2024]

2. Weder in dem im Antrag vom 24. September 2024, noch in dem in den Eingaben des Bf vom 27. bzw. 30. September 2024 angegebenen Bereich befindet sich am Ufer der Donau ein Friedhof. Sowohl der Friedhof Urfahr St. Josef, als auch der Urnenhain Urfahr grenzen nicht an die Donau. [Bescheidbegründung; DORIS]

3. Der angefochtene Bescheid wurde insbesondere unter Hinweis auf § 21 Abs. 4 Z. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz damit begründet, dass die vom Bf betreffend die geplante Beisetzung angegebenen Bereiche nicht innerhalb eines oder unmittelbar angrenzend an einen Friedhof oder Urnenhain liegen. [Bescheidbegründung]

4. In den Materialien zum Oö. Leichenbestattungsgesetz finden u.a. nachstehendes Ausführungen:

Zu § 21 Abs. 4 und 5:
„[…] Die neuen Bestimmungen zum Beisetzen der Urne im Wasser und zum Verstreuen der Asche basieren darauf, dass in der Bevölkerung zunehmend und vermehrt der Wu[n]sch nach diesen Möglichkeiten besteht. Weiters wurden die geltenden Bestimmungen zum Beisetzen der Urne unterschiedlich ausgelegt. Es soll daher eine eindeutige Regelung geschaffen werden, die einerseits auf die Wünsche der Bevölkerung eingeht, andererseits die Wahrung von Pietät und Würde gewährleistet. Die grundsätzliche Beschränkung der Beisetzung bzw. Verstreuung auf Friedhöfe und Urnenhaine gewährleistet einerseits die Einhaltung von Pietät und Würde (als eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 31) und andererseits, dass zB durch eine Gedenktafel ein Ort verbleibt, an dem ganz speziell der verstorbenen Person gedacht werden kann. Weiters wird dadurch auch vermieden, dass die Bevölkerung an allen möglichen Orten mit der Abhaltung einer Bestattungszeremonie überraschend konfrontiert wird. Durch die raumordnungsrechtlich erforderliche Widmung hat die Gemeinde diesbezüglich auch eine ausreichende Steuerungsmöglichkeit.

Im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf werden im Abs. 4 die Gewässer nunmehr auf fließende Gewässer beschränkt. Dazu waren folgende Überlegungen ausschlaggebend: Bei kleineren stehenden Gewässern könnte die Gefahr bestehen, dass diese sozusagen an ihre ‚Kapazitätsgrenze' stoßen und das Wasser dann als Abfall entsorgt werden müsste. Dies soll aus Pietätsgründen vermieden werden. Bei größeren stehenden Gewässern ist davon auszugehen, dass diese sehr umfangreich auch im Rahmen der Freizeitgestaltung durch die Bevölkerung genützt werden, sodass hier ebenfalls die Versenkung der Urne aus Pietätsgründen untersagt ist.
Eine befestigte Anlage am Ufer eines Flusses oder etwa ein mit dem Ufer verbundener Steg, um eine ausreichende Wassertiefe im Sinn der Z 2 zu gewährleisten, widerspricht der Anforderung der Z 1 nicht. Über erforderliche privatrechtliche Zustimmungen oder wasserrechtliche Bewilligungen sagt diese Bestimmung nichts aus.

Im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf soll ein Verstreuen der Leichenasche über Gewässer nicht erlaubt sein. Es wurde festgestellt, dass die feingemahlene Asche über längere Zeit als Film an der Wasseroberfläche verbleiben und allenfalls durch Wind und Wellenschlag oder Gewässerströmung an Ufer oder Einbauten als ‚Saum' angeschwemmt werden könnte. Um dies zu vermeiden, soll die Verstreuung der Asche auf Grundflächen in Friedhöfen beschränkt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass beim Verstreuen die Anwesenden nicht in Kontakt mit der Asche geraten."

Zu § 21a:
„Einleitend sei festgehalten, dass das Leichenbestattungsgesetz vom Grundsatz der Friedhofs- oder Urnenstätten-Bestattung ausgeht. Dazu sei auch auf die Erläuterungen zu § 21 verwiesen. Die Regelung des § 21a stellt eine Ausnahmebestimmung zu diesem Grundsatz dar und war bisher im § 21 enthalten. Die Bestimmungen zur Urnenbeisetzung außerhalb von Friedhöfen oder Urnenstätten sollen nunmehr aus den Erfahrungen der

Praxis näher konkretisiert und zum Zweck der besseren Übersichtlichkeit in einem eigenen Paragrafen zusammengefasst werden.

Zu Abs. 1: Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist schon nach der geltenden Rechtslage ein zu erwartender pietät- und würdevoller Umgang mit der Urne. Die Beurteilung der Pietät und Würde einer Beisetzung obliegt der jeweils zuständigen Gemeinde. In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass die Vorstellungen von einer pietät- und würdevollen Beisetzung oft weit auseinander liegen bzw. dass das Wort ‚Beisetzung' unterschiedlich ausgelegt wird. Während von manchen Gemeinden nur die Beisetzung der Urne in eigens errichteten Beisetzungsstätten (zB Erdgrab im Garten) und in Hauskapellen als dem Gesetz entsprechend angesehen wird, haben andere Gemeinden auch die Beisetzung von Urnen zu Hause (zB in eigens dafür vorgesehenen ‚Andachtsräumen') für zulässig erachtet. Dass dies zulässig ist, soll dadurch klargestellt werden, dass im Gesetzestext neben der Beisetzung auch die Aufbewahrung der Urne erwähnt wird, wobei natürlich die Einhaltung der Pietät und Würde gewahrt bleiben muss.

Der Pietät und Würde entspricht auch die Aufbewahrung einer Urne in einem Wohnraum, wenn die Urne in einer durch sichtbare Abtrennung vom übrigen Wohnraum errichteten Andachtsstätte aufbewahrt wird. Dieser ausreichend abgegrenzte Bereich hat ausschließlich dem Beisetzungs- oder Andachtszweck zu dienen.

Diese Flexibilisierung soll die in den Gemeinden teilweise gravierend unterschiedliche Bewertung von Pietät und Würde vereinheitlichen und dem immer häufiger aufkommenden Wunsch aus der Bevölkerung auf Aufbewahrung einer Urne in einer Wohnung, in der jedoch auf Grund des Grundrisses und der Größe kein eigener Andachtsraum geschaffen werden kann, nachkommen. Andere Räume, die nicht primär dem Wohnzweck oder dem Beisetzungs- oder Andachtszweck dienen, entsprechen weiterhin nicht den Ansprüchen an Pietät und Würde.

Weiters erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass der Ort nicht allgemein zugänglich sein darf. Das Verbot der Beisetzung und Aufbewahrung an allgemein zugänglichen Orten (außerhalb eines Friedhofs oder einer Urnenstätte) dient einerseits der Einhaltung der Pietät und Würde und andererseits dem Schutz der Bevölkerung, dass sie nicht an allen möglichen Orten mit vergrabenen Urnen oder der Abhaltung einer Bestattungszeremonie überraschend konfrontiert wird. Lediglich vorsichtshalber sei an dieser Stelle klargestellt, dass der Begriff ‚allgemein zugänglicher Ort' Gewässer miteinschließt. Siehe auch die Erläuterungen zu § 21.

Wird eine Urne im Garten beigesetzt, so ist dieser Beisetzungsort zur Abgrenzung von Teilen, die einer anderen Nutzung zugeführt sind, entsprechend zu kennzeichnen, und zwar in dem Umfang, dass dieser als Beisetzungsort für jeden erkennbar ist - zB durch ein Kreuz, ein Namensschild, einen Gedenkstein oder anderen Schmuck. Wird der Beisetzungsort entsprechend deutlich als solcher ausgewiesen, ist die Nennung des Namens der verstorbenen Person keine Voraussetzung.

Dass im Zusammenhang mit der Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne keine privatrechtlichen Interessen (zB Zustimmung der Vermieterin bzw. des Vermieters)

verletzt werden, muss von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst beurteilt und gewährleistet werden. […]“ [AB Beilage 799/ 2024 GP XXIX.]

III. Beweiswürdigung

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 1 und 3 VwGVG, weil der Bf eine Verhandlung nicht beantragt hat und im vorliegenden Fall keine Sachverhaltsfragen zu klären sind.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idF LGBl. Nr. 32/2024 lauten wie folgt:

„§ 21
Beisetzen der Urne und Verstreuen der Asche
auf Friedhöfen und Urnenstätten

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß § 21a eine Ausnahme zulässig ist, im Rahmen eines Friedhofs oder einer Urnenstätte beizusetzen. Die Urne ist von dem Feuerbestattungsunternehmen unmittelbar der Betreiberin bzw. dem Betreiber der betreffenden Bestattungsanlage oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen auszufolgen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Urne direkt der Person, die die Beisetzung besorgt, übergeben werden, wenn eine Übernahmebestätigung der Betreiberin bzw. des Betreibers des Friedhofs bzw. der Urnenstätte vorliegt.

(3) Die Urne ist bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren.

(4) Die Beisetzung einer Urne in einem Gewässer ist nur zulässig, wenn
1. sich der Friedhof oder Urnenhain unmittelbar am Ufer eines fließenden Gewässers befindet und die Urne von dort aus in das Gewässer versenkt wird und
2. auf Grund der Beschaffenheit der Urne und des Gewässers ein unmittelbares, vollständiges Absinken der Urne gewährleistet ist und
3. die Urne aus rasch wasserlöslichem Material besteht.

(5) Das Verstreuen von Leichenasche ist nur auf einer dafür vorgesehenen Wiese eines Friedhofs oder eines Urnenhains zulässig.

§ 21a
Beisetzen und Aufbewahren der Urne
außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten

(1) Die Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb einer im § 21 Abs. 1 genannten Bestattungsanlage bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn die antragstellende Person und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung oder Aufbewahrung erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird, insbesondere die Beisetzung oder Aufbewahrung nicht an einem allgemein zugänglichen Ort erfolgt.

(2) Die Urne ist vom Feuerbestattungsunternehmen der Person, der die Bewilligung gemäß Abs. 1 oder eine entsprechende Bewilligung nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheids auszufolgen. Ist in einem Bundesland die Beisetzung der Urne außerhalb einer Bestattungsanlage nicht bewilligungspflichtig, darf die Urne den Personen, die die Beisetzung besorgen, ebenfalls übergeben werden.

(3) Bei einer Überführung in Staaten, in denen für Urnen kein Friedhofszwang besteht, ist dem Feuerbestattungsunternehmen vor Übergabe der Urne eine entsprechende Bestätigung (zB der Botschaft oder einer konsularischen Vertretung) vorzulegen.

(4) Ein Versenken der Urne in ein Gewässer oder Verstreuen der Asche ist nicht zulässig.

(5) Eine gemäß § 20 Abs. 5 entnommene Teilmenge der Asche darf außerhalb einer Bestattungsanlage nicht an allgemein zugänglichen Orten aufbewahrt, vergraben oder verstreut werden.“

2. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß dem seit der Novelle LGBl. Nr. 32/2024 in Geltung stehenden § 21 a Abs. 4 Oö. Leichenbestattungsgesetz ist ein Versenken einer Urne in ein Gewässer oder Verstreuen der Asche außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten nicht zulässig.

Der im Rahmen der Novelle LGB. Nr. 32/2024 neu angefügte § 21 Abs. 4 Oö. Leichenbestattungesetz gewährt zwar die Möglichkeit, eine Urne in einem Gewässer beizusetzen, allerdings müssen in diesem Fall die in Z. 1. bis 3. angeführten Voraussetzungen erfüllt sein. Konkret muss sich der Friedhof oder Urnenhain unmittelbar am Ufer eines fließenden Gewässers befinden und die Urne von dort aus in das Gewässer versenkt werden, weiters müssen aufgrund der Beschaffenheit der Urne und des Gewässers ein unmittelbares, vollständiges Absinken der Urne gewährleistet sein und die Urne aus rasch wasserlöslichem Material bestehen.

Im vorliegenden Fall ist bereits die Erfüllung des in § 21a Abs. 4 Z 1. Oö. Leichenbestattungsgesetz genannten Kriteriums – die Urne wird von einem sich unmittelbar am Ufer eines fließenden Gewässers befindlichen Friedhof oder Urnenhain aus in das Gewässer versenkt - zu verneinen: Weder in dem im ursprünglichen Antrag des Bf vom 24. September 2024 als Beisetzungsort angegebenen Bereich (Stromkilometer 2132,0), noch in dem in den nachfolgenden Eingaben des Bf vom 27. bzw. 30. September 2024 angegebenen Bereich der Donau („Stromkilometer 2134,7 plus- minus circa 100 m“ bzw. „parallel am rechten Ufer der Donau des Stadtfriedhof Urfahr“), in dem die verfahrensgegenständliche Urne in der Donau beigesetzt werden soll, befindet sich ein Friedhof oder Urnenhain unmittelbar am Ufer der Donau. Darüber hinaus soll die Beisetzung der Urne von einem Beisetzungsschiff aus erfolgen, was dem in § 21a Abs. 4 Z. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz normierten Erfordernis des Versenkens der Urne von einem Friedhof oder Urnenhain aus in das Gewässer ebenso nicht entspricht. Folglich sind die Voraussetzungen des § 21a Abs. 4 Z. 1 leg. cit. durch die gegenständlich beantragte Urnenbeisetzung nicht als erfüllt anzusehen.

Da § 21a Oö. Leichenbestattungsgesetz eine kumulative Erfüllung aller in Abs. 4 par. cit. genannten Kriterien voraussetzt, erübrigt sich eine weitere Prüfung der Erfüllung der in Z. 2 und 3 normierten Anforderungen.

2. Der Bf beantragte in seiner Eingabe vom 7. Oktober 2024 im gegenständlichen Beschwerdeverfahren die Abänderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes.

Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, eine Abänderung von Gesetzen liegt somit nicht im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte.

Sollten die Ausführungen des Bf als Anregung eines Gesetzesprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof zu verstehen sein, ist hiezu festzuhalten, dass kein subjektives Recht des Bf darauf besteht, dass das Verwaltungsgericht von seinem Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 Abs 2 B-VG Gebrauch macht (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz idF der Novelle LGBl. Nr. 32/2024 gewährt die Möglichkeit, Urnen im Rahmen einer Wasserbestattung beizusetzen, nur in einem engen Rahmen, wobei die neu eingeführte Regelung insbesondere mit dem Schutz der Bevölkerung davor, „an allen möglichen Orten mit der Abhaltung einer Bestattungszeremonie überraschend konfrontiert“ zu werden, begründet wird. Nach der in den Erläuterungen zu § 21 bzw. § 21a Oö. Leichenbestattungsgesetz angeführten Intention des Gesetzgebers sollen demnach Beisetzungen an Orten,

an denen derartige Zeremonien üblicherweise nicht zu erwarten sind, vermieden werden bzw. wird darauf hingewiesen, dass ein Ort bestehen sollte, an dem die Hinterbliebenen der Verstorbenen gedenken können.

Wenngleich auf diesen Lebensbereich, der maßgeblich von persönlichen Wertvorstellungen, Traditionen und religiösen Ansichten geprägt ist, bezogene gesetzliche Vorschriften naturgemäß zu polarisieren geeignet sind, ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dahingehend vorliegen, dass die vom Bf beanstandete Regelung dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitssatz zuwiderläuft - im Oö. Leichenbestattungsgesetz wird eine Beisetzung von Urnen außerhalb von Friedhöfen oder Urnenhainen unter den darin normierten Voraussetzungen erlaubt, die der Gesetzgeber im Rahmen eines ihm offen stehenden gesellschaftspolitischen Gestaltungsspielraumes festgelegt hat und die gleichermaßen und ohne gleichheitswidrige Unterscheidung für alle Rechtsunterworfenen gelten.

Zusammengefasst bestehen deshalb aus Sicht des Verwaltungsgerichts keine Anhaltspunkte für verfassungsrechtliche Bedenken an der verfahrensgegenständlichen gesetzlichen Regelung.

Somit war die Beschwerde abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing